

Import von „spezifizierten Pflanzen“ von *Xylella fastidiosa*

Die Europäische Kommission hat mit dem [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2015/789](#), zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1511 vom 11.10.2018, die Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* zum **fünften** Mal erneut verschärft.

Für die Einfuhr von Pflanzen zum Anpflanzen (spezifizierte Pflanzen), außer Samen wurden folgende Vorschriften erlassen:

Einfuhrverbote (Artikel 15)

Die Einfuhr von Pflanzen zum Anpflanzen der Gattung *Coffea* sp., außer Samen aus Costa Rica und Honduras ist verboten.

Einfuhrbedingungen von Pflanzen (spezifizierte Pflanzen) aus Nicht-EU-Ländern, in denen *Xylella fastidiosa* nicht vorkommt (Artikel 16)

Pflanzen, die für den Schadorganismus *Xylella fastidiosa* anfällig sind („spezifizierte Pflanzen“), außer Saatgut dürfen nur eingeführt werden, wenn

- a. Die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Europäischen Kommission schriftlich mitgeteilt, dass *Xylella fastidiosa* in dem Land nicht vorkommt und
- b. den Pflanzen ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt ist, in dem im Feld „Zusätzliche Erklärung“ angegeben wird, dass *Xylella fastidiosa* in dem Land nicht vorkommt sowie
- c. bei der phytosanitären Importkontrolle der Pflanzen weder das Vorkommen von *Xylella fastidiosa* noch Symptome dafür festgestellt wurden.

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Arten *Coffea*, *Lavandula dentata* L., *Nerium oleander* L., *Olea europaea* L., *Polygala myrtifolia* L. und *Prunus dulcis* (Mill.) D.A. Webb, ausgenommen Saatgut dürfen nur in die Union eingeführt werden, wenn

- sie auf einer Fläche angebaut wurden, die jährlichen amtlichen Inspektionen unterzogen wird und
- zugleich zu geeigneten Zeitpunkten und gemäß internationalen Standards Probenahmen und Tests auf das Vorkommen von *Xylella fastidiosa* an diesen Pflanzen mit negativem Befund unterzogen wurde, wobei ein Probenahmeschema angewandt wurde, anhand dessen mit einem Konfidenzniveau von 99 % eine Präsenz befallener Pflanzen von 5 % festgestellt werden kann.

Darüber hinaus muss jede Partie von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Polygala myrtifolia* vor der ersten Verbringung von der Anbaufläche und so nah wie möglich am Zeitpunkt dieser Verbringung

- einer amtlichen Sichtprüfung mit Probenahme sowie
- Tests gemäß internationalen Standards auf das Vorkommen von *Xylella fastidiosa* mit negativem Befund unterzogen werden,
- wobei ein Probenahmeschema angewendet wird, anhand dessen mit einem Konfidenzniveau von 99 % eine Präsenz von befallenen Pflanzen von 5 % festgestellt werden kann.

Einfuhrbedingungen von Pflanzen (spezifizierte Pflanzen) aus Nicht-EU-Ländern, in denen *Xylella fastidiosa* vorkommt (Artikel 17)

(1) Pflanzen, die für den Schadorganismus *Xylella fastidiosa* anfällig sind („spezifizierte Pflanzen“), außer Saatgut dürfen nur eingeführt werden, wenn

- a) den Pflanzen ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt ist;
- b) sie die Bedingungen unter (2) **oder** (3) **und** (4) erfüllen;
- c) bei der phytosanitären Importkontrolle der Pflanzen weder das Vorkommen von *Xylella fastidiosa* noch Symptome dafür festgestellt wurden.

(2) Spezifizierte Pflanzen mit Ursprung in einem Gebiet, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation gemäß Internationalen Standards für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Xylella fastidiosa* erklärt wurde, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes hat der Kommission schriftlich die Bezeichnung dieses Gebiets mitgeteilt;
- b) die Bezeichnung dieses Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld „Ursprungsort“ angegeben.

(3) Bei der Einfuhr von spezifizierten Pflanzen, die NICHT während ihres gesamten Produktionszyklus in vitro angebaut wurden, mit Ursprung in einem Gebiet, in dem Xylella fastidiosa bekanntermaßen vorkommt, sind im Feld „Zusätzliche Erklärung“ des Pflanzengesundheitszeugnisses folgende Angaben zu machen:

- a) Die spezifizierten Pflanzen wurden auf einer oder mehr Flächen erzeugt, welche die Bedingungen unter Punkt (4) erfüllen;
- b) die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes hat der Kommission schriftlich die Liste dieser Flächen mit ihrer geografischen Lage im Land mitgeteilt;
- c) auf der Fläche und in der Zone gemäß (4)c) werden Pflanzenschutzbehandlungen gegen die Vektoren von *Xylella fastidiosa* angewendet;
- d) repräsentative Proben von jeder Art der spezifizierten Pflanzen und von jeder Fläche wurden jährlich zum besten geeigneten Zeitpunkt getestet und auf der Grundlage von Testungen, die gemäß international validierten Testmethoden durchgeführt wurden, hat sich bestätigt, dass *Xylella fastidiosa* nicht vorkommt;
- e) die spezifizierten Pflanzen sind in geschlossenen Behältern oder Verpackungen transportiert worden, damit sichergestellt ist, dass ein Befall durch *Xylella fastidiosa* oder einen seiner bekannten Vektoren nicht erfolgen kann;
- f) die Partien der spezifizierten Pflanzen wurden möglichst nah am Zeitpunkt der Ausfuhr einer amtlichen Sichtprüfung mit Probenahme und Molekulartest, der gemäß international validierten Testmethoden durchgeführt wurde, unterzogen, der bestätigte, dass *Xylella fastidiosa* nicht vorkommt, wobei ein Probenahmeschema angewandt wurde, mit dem mit 99 %iger Zuverlässigkeit eine Präsenz befallener Pflanzen ab 1 % festgestellt werden kann und gezielt Pflanzen untersucht wurden, die verdächtige Symptome von *Xylella fastidiosa* aufwiesen;
- g) unmittelbar vor der Ausfuhr wurden die Partien der spezifizierten Pflanzen einer Pflanzenschutzbehandlung gegen die bekannten Vektoren von *Xylella fastidiosa* unterzogen.

Im Feld „Ursprungsort“ des Pflanzengesundheitszeugnisses sind genaue Angaben zu der unter (3)a) genannten Fläche zu machen.

(4) Die unter (3)a) genannte Fläche erfüllt folgende Bedingungen:

- a) Sie ist gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen durch die nationale Pflanzenschutzbehörde als frei von *Xylella fastidiosa* und seinen Vektoren anerkannt;
- b) sie wird physisch gegen die Einschleppung von *Xylella fastidiosa* durch dessen Vektoren geschützt;
- c) sie ist von einer 100 Meter breiten Zone umgeben, die zweimal jährlich amtlichen Inspektionen unterzogen wurde und in der alle Pflanzen, die mit *Xylella fastidiosa* befallen sind oder Symptome aufweisen, sofort entfernt wurden und in der vor dem Entfernen geeignete Pflanzenschutzbehandlungen gegen die Vektoren von *Xylella fastidiosa* durchgeführt wurden;

d) sie wird zu geeigneten Zeitpunkten im Verlaufe des Jahres Pflanzenschutzbehandlungen unterzogen, um sie von Vektoren von *Xylella fastidiosa* freizuhalten; eine solche Behandlung kann ggf. auch im Entfernen von Pflanzen bestehen;

e) sie wird — zusammen mit der in Buchstabe c genannten Zone — jährlich mindestens zwei amtlichen Inspektionen während der Flugzeit des Vektors unterzogen;

f) während des gesamten Produktionszyklus der spezifizierten Pflanzen wurden auf der Fläche weder Symptome von *Xylella fastidiosa* noch seine Vektoren nachgewiesen oder, wenn verdächtige Symptome festgestellt wurden, wurden Testungen durchgeführt und bestätigt, dass *Xylella fastidiosa* nicht vorhanden ist;

g) während des gesamten Produktionszyklus der spezifizierten Pflanzen wurden in der in Buchstabe c genannten Zone keine Symptome von *Xylella fastidiosa* nachgewiesen, bzw. wenn verdächtige Symptome festgestellt wurden, wurden Testungen durchgeführt, die bestätigten, dass *Xylella fastidiosa* nicht vorkommt.

(3a) Bei der Einfuhr von spezifizierten Pflanzen, die während ihres gesamten Produktionszyklus in vitro angebaut wurden und ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem *Xylella fastidiosa* bekanntermaßen vorkommt, sind im Feld „Zusätzliche Erklärung“ des Pflanzengesundheitszeugnisses folgende Angaben zu machen:

a) Die spezifizierten Pflanzen wurden auf einer oder mehr Flächen angebaut, welche die Bedingungen unter Punkt (4a) erfüllen;

b) die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes hat der Kommission schriftlich die Liste der Flächen mit ihrer geografischen Lage mitgeteilt;

c) die spezifizierten Pflanzen wurden unter sterilen Bedingungen in einem transparenten Behälter transportiert, bei dem die Möglichkeit eines Befalls mit *Xylella fastidiosa* durch seine Vektoren ausgeschlossen ist;

d) die spezifizierten Pflanzen erfüllen folgende Bedingungen:

- Sie wurden aus Saatgut gezogen;
- sie wurden unter sterilen Bedingungen von Mutterpflanzen vermehrt, die ihr gesamten Leben in einem Gebiet verbracht haben, das als frei von *Xylella fastidiosa* ist und die getestet sowie als frei von *Xylella fastidiosa* befunden wurden;
- sie wurden unter sterilen Bedingungen von Mutterpflanzen vermehrt, die auf einer Fläche angebaut wurden, die unter Punkt (4) genannten Bedingungen erfüllt und die getestet und als frei von *Xylella fastidiosa* befunden wurden.

Im Feld „Ursprungsort“ des Pflanzengesundheitszeugnisses ist die unter (3a)a) genannte Fläche zu nennen.

(4a) Die unter (3a) a) genannte Fläche erfüllt folgende Bedingungen:

a) Sie ist gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen durch die nationale Pflanzenschutzbehörde als frei von *Xylella fastidiosa* und seinen Vektoren anerkannt;

b) sie wird physisch gegen die Einschleppung von *Xylella fastidiosa* durch dessen Vektoren geschützt;

c) sie wird jährlich mindestens zwei amtlichen Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten unterzogen;

d) während des gesamten Produktionszyklus der spezifizierten Pflanzen wurden auf der Fläche weder Symptome von *Xylella fastidiosa* noch seine Vektoren nachgewiesen oder, wenn verdächtige Symptome festgestellt wurden, wurden Tests durchgeführt und es wurde bestätigt, dass *Xylella fastidiosa* nicht vorhanden ist.

Amtliche Kontrollen bei der Einfuhr (Artikel 18)

1. Alle Sendungen mit spezifizierten Pflanzen werden am Eingangsort oder am zugelassenen Kontrollort amtlich kontrolliert.

2.1. Bei Sendungen aus Drittländern in denen *Xylella fastidiosa* nicht vorkommt werden

a) die Pflanzen auf Symptome von *Xylella fastidiosa* kontrolliert und

b) bei **Befallsverdacht** Proben entnommen und im Labor auf das Vorhandensein von *Xylella fastidiosa* untersucht.

2.2. Bei Sendungen aus Drittländern in denen *Xylella fastidiosa* vorkommt, mit Ursprung in einem Gebiet, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation gemäß Internationalen Standards für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Xylella fastidiosa* erklärt wurde, werden

a) die Pflanzen auf Symptome von *Xylella fastidiosa* kontrolliert und

b) bei **Befallsverdacht** Proben entnommen und im Labor auf das Vorhandensein von *Xylella fastidiosa* untersucht.

3. Bei Sendungen aus Drittländern in denen *Xylella fastidiosa* vorkommt, mit Ursprung in einem Gebiet, in dem *Xylella fastidiosa* vorkommt, werden die

a) die Pflanzen auf Symptome von *Xylella fastidiosa* kontrolliert und

b) **generell** Proben entnommen und im Labor auf das Vorhandensein von *Xylella fastidiosa* untersucht.

Fazit: Aus Befallsländern von *Xylella fastidiosa* werden generell Proben entnommen, wenn die Pflanzen aus Befallsgebieten stammen.

Pflanzen aus befallsfreien Ländern oder aus befallsfreien Gebieten in Befallsländern von *Xylella fastidiosa* werden nur bei Befallsverdacht beprobt.

4. Die genannten Proben müssen groß genug sein, um unter Berücksichtigung des ISPM 31 mit 99 %iger Zuverlässigkeit eine Präsenz befallener Pflanzen ab 1 % feststellen zu können.

Die Probennahme entfällt bei Pflanzen, die während ihres gesamten Produktionszyklus *in vitro* angebaut und unter sterilen Bedingungen in einem durchsichtigen Behälter transportiert werden.

Pflanzen zum Anpflanzen, außer Samen (spezifizierte Pflanzen) im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789:

Das sind anfällige „[Wirtspflanzen](#)“, jeglicher Unterarten von *Xylella fastidiosa* im Gebiet der Union, die in einer Datenbank der Europäischen Kommission aufgeführt sind oder Unterarten von *Xylella fastidiosa*, für die ein Mitgliedstaat abgegrenzte Gebiete festgelegt hat und alle in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 genannten Gattungen oder Arten:

Acacia dealbata, Acacia longifolia, Acacia saligna, Acer, Aesculus, Agrostis gigantea, Albizia julibrissin, Alnus rhombifolia, Alternanthera tenella, Amaranthus blitoides, Amaranthus retroflexus, Ambrosia, Ampelopsis arborea, Ampelopsis cordata, Anthyllis hermanniae, Artemisia arborescens, Artemisia douglasiana, Artemisia vulgaris var. heterophylla, Asparagus acutifolius, Avena fatua, Baccharis halimifolia, Baccharis pilularis, Baccharis salicifolia, Bidens pilosa, Brachiaria decumbens, Brachiaria plantaginea, Brassica, Bromus diandrus, Calicotome spinosa, Calicotome villosa, Callicarpa americana, Capsella bursa-pastoris, Carex, Carya illinoensis, Cassia tora, Catharanthus, Celastrus orbiculata, Celtis occidentalis, Cenchrus echinatus, Cercis canadensis, Cercis occidentalis, Cercis

siliquastrum, Chamaecrista fasciculata, Chenopodium album, Chenopodium quinoa, Chionanthus, Chitalpa tashkentensis, Cistus albidus, Cistus creticus, Cistus monspeliensis, Cistus salvifolius, Citrus, Coelorachis cylindrica, Coffea, Commelina benghalensis, Conium maculatum, Convolvulus arvensis, Convolvulus cneorum, Conyza canadensis, Conyza sumatrensis, Coprosma repens, Cornus florida, Coronilla glauca, Coronilla valentina, Coronopus didymus, Cynodon dactylon, Cyperus eragrostis, Cyperus esculentus, Cytisus racemosus, Cytisus scoparius, Cytisus villosus, Datura wrightii, Digitaria horizontalis, Digitaria insularis, Digitaria sanguinalis, Dimorphoteca fructicosa, Dysphania ambrosioides, Dodonaea viscosa, Duranta erecta, Echinochloa crus-galli, Elaeagnus angustifolia, Encelia farinosa, Eremophila maculata, Erigeron bonariensis, Erigeron sumatrensis, Eriochloa contracta, Erodium, Erysimum, Escallonia montevidensis, Eucalyptus camaldulensis, Eucalyptus globulus, Eugenia myrtifolia, Euphorbia chamaesyce, Euphorbia hirta, Euphorbia terracina, Euryops chrysanthemoides, Euryops pectinatus, Fagopyrum esculentum, Fagus crenata, Ficus carica, Fragaria vesca, Fraxinus, Fuchsia magellanica, Genista corsica, Genista ephedroides, Genista lucida, Genista monspessulana, Genista x spachiana, Geranium dissectum, Ginkgo biloba, Gleditsia triacanthos, Grevillea juniperina, Hebe, Hedera helix, Helianthus annuus, Helichrysum italicum, Helichrysum stoechas, Heliotropium europaeum, Hemerocallis, Heteromeles arbutifolia, Hibiscus schizopetalus, Hibiscus syriacus, Hordeum murinum, Hydrangea paniculata, Ilex vomitoria, Ipomoea purpurea, Iva annua, Jacaranda mimosifolia, Juglans, Juniperus ashei, Koelreuteria bipinnata, Lactuca serriola, Lagerstroemia indica, Laurus nobilis, Lavandula x allardii, Lavandula angustifolia, Lavandula x chaytorae, Lavandula dentata, Lavandula heterophylla, Lavandula x intermedia, Lavandula stoechas, Ligustrum lucidum, Lippia nodiflora, Liquidambar styraciflua, Liriodendron tulipifera, Lolium perenne, Lonicera japonica, Ludwigia grandiflora, Lupinus aridorum, Lupinus villosus, Magnolia grandiflora, Malva, Marrubium vulgare, Medicago polymorpha, Medicago sativa, Melilotus, Melissa officinalis, Metrosideros, Modiola caroliniana, Montia linearis, Morus, Myoporum insulare, Myrtus communis, Nandina domestica, Neptunia lutea, Nerium oleander, Nicotiana glauca, Olea europaea, Origanum majorana, Parthenocissus quinquefolia, Paspalum dilatatum, Pelargonium, Persea americana, Phagnalon saxatile, Phillyrea latifolia, Phoenix reclinata, Phoenix roebelenii, Pinus taeda, Pistacia vera, Plantago lanceolata, Platanus, Plucheia odorata, Poa annua, Polygala myrtifolia, Polygala x grandiflora nana, Polygonum arenastrum, Polygonum lapathifolium, Polygonum persicaria, Populus fremontii, Portulaca, Prunus, Pyrus pyrifolia, Quercus, Ranunculus repens, Ratibida columnifera, Rhamnus alaternus, Rhus, Rosa californica, Rosa canina, Rosa x floribunda, Rosmarinus officinalis, Rubus, Rumex crispus, Salix, Salsola tragus, Salvia apiana, Salvia mellifera, Sambucus, Sapindus saponaria, Schinus molle, Senecio vulgaris, Setaria magna, Silybum marianum, Simmondsia chinensis, Sisymbrium irio, Solanum americanum, Solanum elaeagnifolium, Solanum lycopersicum, Solanum melongena, Solidago fistulosa, Solidago virgaurea, Sonchus, Sorghum, Spartium junceum, Spermaceoce latifolia, Stellaria media, Streptocarpus, Teucrium capitatum, Tillandsia usneoides, Toxicodendron diversilobum, Trifolium repens, Ulex europaeus, Ulex minor, Ulmus, Umbellularia californica, Urtica dioica, Urtica urens, Vaccinium, Verbena litoralis, Veronica, Vicia faba, Vicia sativa, Vinca, Vitis, Westringia fruticosa, Westringia glabra, Xanthium spinosum, Xanthium strumarium

Unternehmer im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789:

Ein „Unternehmer“ ist jede Person, die gewerblich einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Pflanzen nachgeht:

- Anpflanzen;
- Zucht;
- Produktion, einschließlich Anbau, Vermehrung und Versorgung;
- Verbringung in das Gebiet der Union, innerhalb dieses Gebiets und aus diesem Gebiet heraus;
- Bereitstellung auf dem Markt